

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 249.

Mittwoch den 6. September.

1865.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Ministerium des Innern ist der von uns entworfene dritte Nachtrag zur hiesigen Lagerhof-Ordnung, die Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände betreffend, bestätigt worden, und bringen wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Som 1. September d. J. an ist dieser Güterschuppen dem Geschäftsverkehre zur Benutzung eröffnet.
Leipzig, am 21. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Dritter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den anliegenden dritten Nachtrag zu der unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig dergestalt hiermit bestätigt daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.
Hierüber ist gegenwärtiges Decret unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.
Dresden, den 15. Juli 1865.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Dr. Weinlig. Demuth.

Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände.

- §. 1. Im Allgemeinen gelten für die Benutzung dieses Güterschuppens die Bestimmungen der Lagerhof-Ordnung vom 23. März 1853.
§. 2. Außer Anwendung kommen hierbei §. 1 des ersten Nachtrages und die §§. 1 und 2 des zweiten Nachtrages der Lagerhof-Ordnung, die Versicherung der niedergelegten Güter betreffend, sowie die §§. 11, 17 und 19, die zu stellenden Arbeitskräfte und Gewichtsermittlung betreffend, da die Verwaltung bei diesem Lager keine Gewähr gegen Feuergefahr leistet, keine Arbeitskräfte stellt, und die Gewichtsermittlung bei der Auflagerung nur in den §. 6 bestimmten Fällen übernimmt.
§. 3. Die Lagerung beschränkt sich auf nichtzollpflichtige feuergefährliche Güter und solche Waaren, die von den Feuer-Versicherungsgesellschaften von der Lagerung am städtischen Lagerhofe ausgeschlossen sind. Schießpulver ist unbedingt ausgeschlossen.
§. 4. Das Lager ist an jedem Werkeltage zur Aufnahme und Auslieferung der Güter geöffnet. Die Expeditionszeit ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr. In den Herbst- und Wintermonaten jedoch nur bis zum Eintritt der Dämmerung.
§. 5. Die Anmeldung ist neben der Waare an den fungirenden Bodenmeister einzuliefern, der Lagerschein hierüber aber Nachmittags, wenn die Anmeldung Vormittags, am darauf folgenden Tage Vormittags, wenn die Anmeldung Nachmittags erfolgte, in der Lagerhof-Expedition in der Stadt in Empfang zu nehmen.
Es liegt dem Lagernehmer ob, die gelieferten Waaren sofort auf Lager zu bringen und ist hierbei der Anweisung des Bodenmeisters genau nachzukommen. Anmeldung und Berichtigung der Lagerspesen ist bei dem am Lagerschuppen angestellten Beamten zu bewirken, wo auch die Abschreibung vom Lagerschein erfolgt.
§. 6. Das Lagergeld beträgt für den Bruttocentner monatlich 10 Pfennige, wobei der Monat der Auflagerung für voll gerechnet, der Monat der Abnahme unberechnet bleibt. Der beizubringende Originalfrachtbrief gilt als Unterlage des zu notirenden Gewichts. Nur bei unterlassener Beibringung des Frachtbriefes, oder auf ausdrückliches Verlangen, oder im Zweifelsfalle übernimmt die Verwaltung die Gewichtsermittlung und erhebt dafür ein Waagegeld von zwei Pfennigen für jeden Centner.
Die Waare ist vom Lagernehmer von und zur Waage zu schaffen.
Leipzig, am 22. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Güterschuppen für feuergefährliche Waaren giebt uns Anlaß, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 14. August 1847 diejenigen Waaren zu bezeichnen, deren Lagerung in größeren Quantitäten innerhalb der Stadt gemeinschädlich erscheint, und rücksichtlich derselben nachstehende Anordnung zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen:
Zur Lagerung im obgedachten Güterschuppen, unter den vom Königl. Ministerium des Innern bestätigten und von uns unterm 21. August d. J. bekannt gemachten Verkehrsbestimmungen, sind folgende Waaren verpflichtet, dasern sie die beiverzeichneten Quantitäten übersteigen, als:

- Petroleum, in größerer Quantität als 2 Faß à 300 Pfund;
- die aus Petroleum destillirten Producte, Naphta u. s. w., in größerer Quantität als 5 Pfund;
- Schwefelkohlenstoff, in größerer Quantität als 50 Pfund, welche jedoch im freien Handelsverkehre in Flaschen, nicht über netto 5 Pfund aufzubewahren sind;
- Schwefeläther,)
- Phosphor, in größerer Quantität als 50 Pfund;
- Knallquecksilber, in größerer Quantität als 1/2 Pfund;
- Feuerwerkskörper, in größerer Quantität als 50 Pfund.

Mit Del oder Fett getränkte Faserstoffe, als: Chobdy, Rämmlinge, Spinnerei-Abfälle u. dergl. sind in jeglicher Quantität von der Lagerung im freien Handelsverkehre ausgeschlossen.
Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften werden mit Geld- oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe geahndet werden.
Leipzig, den 22. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das von uns unterm 1. April d. J. auf Antrag der hiesigen Buchhandlung von H. Haessel erlassene Vertriebsverbot bezüglich der im Verlage der Haesselberg'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen Uebersetzung der unter den Auspicien Sr. Majestät des Kaisers Napoleon III. erscheinenden „Histoire de Jules César“ wird ebenso wie die am 31. März d. J. verfügte provisorische Beschlagnahme dieser Uebersetzung hierdurch wieder aufgehoben.
Leipzig, am 4. September 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. O. Meckler.